

REPUBLIK KOREA\*, RUANDA\*, RUSSISCHE FÖDERATION, TSCHAD\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

#### **68/404. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses**

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 30. Oktober 2013 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>3</sup> sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976, Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 und Versammlungsbeschluss 42/450 vom 17. Dezember 1987 ÄTHIOPIEN, BENIN, CHINA, HAITI und JAPAN für eine am 1. Januar 2014 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit ALGERIENS, ANTIGUA UND BARBUDAS, BENINS, CHINAS, ERITREAS, JAPANS und der REPUBLIK KOREA frei werdenden Sitze zu besetzen.

Auf ihrer 61. Plenarsitzung am 6. Dezember 2013 wählte die Generalversammlung MAROKKO für eine am 1. Januar 2014 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Programm- und Koordinierungsausschusses<sup>4</sup>.

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung davon in Kenntnis gesetzt, dass zu einem späteren Datum auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats eine Wahl stattfinden wird, um die vier noch freien Sitze im Programm- und Koordinierungsausschuss zu besetzen<sup>5</sup>.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden 30 Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN\*, ÄTHIOPIEN\*\*\*, BELARUS\*, BENIN\*\*\*, BOTSUANA\*\*, BRASILIEN\*, BULGARIEN\*, CHINA\*\*\*, EL SALVADOR\*\*, FRANKREICH\*\*, GUINEA\*, GUINEA-BISSAU\*, HAITI\*\*\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*, ITALIEN\*, JAPAN\*\*\*, KAMERUN\*, KASACHSTAN\*, KUBA\*, MALAYSIA\*, MAROKKO\*\*\*, PAKISTAN\*, PERU\*\*, REPUBLIK MOLDAU\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*, SIMBABWE\*, URUGUAY\*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2016.

#### **68/405. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats**

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 30. Oktober 2013 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung ANTIGUA UND BARBUDA, BANGLADESCH, BOTSUANA, CHINA, DÄNEMARK, die DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO, GEORGIEN, GUATEMALA, KASACHSTAN, KONGO, NEUSEELAND, PANAMA, die REPUBLIK KOREA, die RUSSISCHE FÖDERATION, SCHWEDEN, SERBIEN, TOGO und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 1. Januar 2014 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit BULGARIENS, CHINAS, DÄNEMARKS, ECUADORS,

---

<sup>3</sup> Siehe A/68/302; siehe auch Beschluss 2013/201 B des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>4</sup> A/68/302/Add.1; siehe auch Beschluss 2013/201 E des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>5</sup> Wie auch in A/68/302/Add.1 und in Beschluss 2013/201 E angegeben, sind noch drei freie Sitze für Mitglieder aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten zu besetzen: zwei für eine mit dem Datum der Wahl beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit und einer für eine mit dem Datum der Wahl beginnende und am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit. Darüber hinaus ist noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der asiatisch-pazifischen Staaten für eine am 1. Januar 2014 beginnende und am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit zu besetzen.